

# Vorwort

Mit der 9. Auflage des von *Udo Steiner* begründeten Lehrbuchs zum Besonderen Verwaltungsrecht erscheint ein klassisches Werk der juristischen Ausbildungsliteratur nach mehr als zehnjähriger Pause endlich wieder in neuer, aktueller Fassung. Wie schon die Voraufgabe greift auch diese Neuauflage nicht nur die Wissensbereiche des Besonderen Verwaltungsrechts auf, die nach den Juristenausbildungsordnungen der Länder zum Pflichtfachstoff zählen, sondern berücksichtigt auch die Gebiete, die nach den Konzepten der Juristischen Fakultäten für die thematische Ausgestaltung der Schwerpunkte verstärkte Bedeutung erlangt haben. Dies gilt insbesondere für das Raumordnungsrecht, aber auch für das Wirtschaftsverwaltungs- und das Umweltrecht.

Selbstverständlich sind in die Neuauflage die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft eingearbeitet. Dies gilt ganz besonders für die weitreichenden Änderungen im Umwelt-, Polizei- und Baurecht, die sich seit der letzten Auflage aus dem Jahre 2006 ergeben haben.

Verschiedene personelle Erneuerungsschritte sind ebenfalls hinzugekommen. Neben dem langjährigen Alleinherausgeber *Udo Steiner* ist *Ralf Brinktrine* als neuer Mitherausgeber in die Neuauflage eingebunden. Er führt zugleich das von *Martin Oldiges* geschaffene Baurecht fort, der als Autor dieses Werk über lange Jahre mitgeprägt hat und leider Anfang 2016 verstorben ist. Neu in den Kreis der Autoren eingetreten ist überdies *Stefan Haack*, der das bislang von *Otfried Seewald* betreute Gebiet des Kommunalrechts übernommen und für diese Auflage einen vollkommen neuen Beitrag geschrieben hat.

Wie immer sehen alle Autoren gerne Anregungen und Kritik der Leser entgegen.

Im November 2017

*Ralf Brinktrine, Thomas Fetzer,  
Kristian Fischer, Stefan Haack,  
Ralf Peter Schenke, Wolf-Rüdiger Schenke,  
Udo Steiner*

## Vorwort zur 1. Auflage

Aus der Fülle des Besonderen Verwaltungsrechts greift das Buch die für den Studenten wichtigsten Rechtsmaterien heraus. Behandelt sind das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das öffentliche Dienstrecht, das Baurecht, das Straßen- und Wegerecht sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht. Die Art der Darstellung verfolgt das Ziel, dem Benutzer den Weg zu selbstständigem Denken und Argumentieren nicht mit Einzelproblemen zu versperren, sondern die Strukturen und Grundlagen der behandelten Rechtsgebiete herauszuarbeiten. Sie soll aber auch die Entfaltung der wichtigsten juristischen Fähigkeit fördern, Entscheidungen anhand des Gesetzes zu treffen und zu begründen. Diese Fähigkeit – und nicht gespeichertes „Schubladen- Wissen“ – macht letztlich die juristische Qualifikation aus und ist im Übrigen auch für den Examenserfolg maßgebend.

Für Anregungen und Hinweise sind wir jederzeit dankbar.

Bielefeld/Hennef/Konstanz/Mannheim und Regensburg,  
im September 1984

*Die Verfasser*